

## **Berufsbildungsreife Merkblatt über die Nichtschülerprüfung**

gemäß der Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg – Lehrgangs-Verordnung – ZBW-LG-VO) vom 01.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann erst nach **abgeschlossener** Vorbereitung gestellt werden.

**(1)** Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Prüfung vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz im Land Berlin hat,
3. sich nach Feststellung der oder des Prüfungsvorsitzenden ausreichend auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,
5. nicht Schülerin oder Schüler einer allgemein bildenden oder beruflichen öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule ist,
6. nicht schon zweimal die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und
7. noch nicht die Berufsbildungsreife (bzw. vergleichbar den Hauptschulabschluss) besitzt.

**(2)** Die Prüfung wird nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein- oder zweimal jährlich durchgeführt. Spätestens bis zum 28. Februar oder bis zum 31. August eines jeden Jahres (Ausschlussfristen) ist die Zulassung zu der diesem Termin jeweils folgenden Prüfung schriftlich (Antragsformular) bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Bis zu diesem Termin sind vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums,
2. eine beglaubigte Fotokopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden und ggf. beruflichen öffentlichen oder privaten Schule (z. B. BB 10, VZ 11, MDQM),
3. eine polizeiliche Anmeldebescheinigung bzw. die Kopie des Personalausweises (die Anschrift muss mit der auf dem Antragsvordruck angegebenen Anschrift übereinstimmen!)
4. eine Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung gem. den Vorgaben der Rahmenlehrpläne für die einzelnen Fächer (s. Allgemeine Informationen S. 4),
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, eine Erklärung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird,
6. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb der Berufsbildungsreife (bzw. vergleichbar des Hauptschulabschlusses) und
7. eine Erklärung, in welchem Umfang Fremdsprachenkenntnisse (keine od. geringfügige) vorliegen, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Fremdsprache gestellt wird (siehe S. 2, (5) letzter Absatz).

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende des Prüfungsausschusses, dem die Bewerberin oder der Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitgeteilt.

## **Prüfungsbestimmungen**

(1) Die Vorbereitung auf die Prüfung und die Durchführung der Prüfung orientieren sich an den Rahmenlehrplänen und den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für die Berufsbildungsreife.

(2) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt, dem der/die Kandidat/in von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Die Prüfungstermine legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Vor Prüfungsbeginn müssen sich die Kandidaten ausweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

(4) Fächer der **schriftlichen** Prüfung sind:

- |                |                              |
|----------------|------------------------------|
| 1. Deutsch,    | Bearbeitungszeit:100 Minuten |
| 2. Mathematik, | Bearbeitungszeit: 90 Minuten |

(5) Fächer der **mündlichen** Prüfung sind:

1. Fremdsprache (Englisch oder Französisch),
2. eines der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs,
3. eines der Fächer des nicht unter **(5) Nr. 2** gewählten Lernbereichs oder das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik.

Eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung ist nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich.

Die Prüfungsdauer soll je Fach nicht mehr als 15 Minuten betragen.

Für die mündliche Prüfung sind im jeweiligen Fach zwei Wahlgebiete zu benennen, von denen eines in die mündliche Prüfung einbezogen wird. In jedem Fach werden Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten gestellt.

Fächer des **gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs** sind  
Geschichte/Politische Bildung und Geografie.

Fächer des **naturwissenschaftlichen Lernbereichs** sind Biologie, Physik und Chemie.

- \* Bei der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife kann die mündliche Prüfung in der Fremdsprache für Kandidatinnen und Kandidaten **ohne Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder Französisch** auf Antrag entfallen.

An die Stelle dieser Prüfung tritt eine mündliche Prüfung in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten auszuwählenden Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs oder Wirtschaft, Arbeit, Technik. Das gewählte Fach darf nicht als zweites oder drittes mündliches Prüfungsfach bestimmt werden.

**(6)** Kandidatinnen und Kandidaten mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Sofern die Feststellung des Förderbedarfs nicht bereits während der Schulzeit erfolgt ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Kandidatinnen und Kandidaten mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Prüfungsschule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über der oder die Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen (§ 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005, GVBl. S. 57, in der jeweils geltenden Fassung) können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft der oder die jeweilige Prüfungsvorsitzende.

Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

**(7)** Tritt ein Bewerber aus selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück oder nimmt er aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert und aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest dem/der Prüfungsvorsitzenden vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest oder ein anderer Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

Fehlende Prüfungen können nachgeholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

Kann die gesamte Prüfung nicht spätestens im Verlauf der nach einem Jahr folgenden Prüfung abgeschlossen werden, so gilt sie als nicht erfolgt. Für eine spätere Prüfungsteilnahme ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

**(8)** Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife.

Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung.

## **Allgemeine Informationen**

(1) Die für die Vorbereitung erforderlichen **Rahmenlehrpläne** der Sekundarstufe I sind unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>

Das für die Berufsbildungsreife notwendige Niveau entnehmen Sie bitte der Nr. 3 des jeweiligen Rahmenlehrplanes (Standards).

(2) Die **Rechtsvorschriften** sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

(3) Informationsmaterial erhalten Sie vom Info-Punkt in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

. Info-Punkt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6,  
10178 Berlin, Zi. EA04,

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag : 15.00 – 18.00 Uhr  
Freitag : 10.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 90 227 App. 5000 oder App. 6143

oder unter folgendem Link:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg/>

(4) **Lehrbücher** können u. a. im Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesehen werden. Es besteht für Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Möglichkeit, die Materialien des Medienforums vor Ort zu nutzen und auch Fotokopien gegen Gebühr anzufertigen.

Das Medienforum befindet sich in der Levetzowstr. 1-2, 10555 Berlin.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 19:00 Uhr

In den Ferien gelten von Montag bis Donnerstag die Ferienöffnungszeiten 10:00 – 15:00 Uhr. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/>

**Anfahrt:**

U-Bahn (Linie 9) Turmstraße oder Hansaplatz

Bus 101; 245 bis Alt-Moabit/Gotzkowskystr. (Fußweg ca. 3 Min.)

Bus 106 bis Zinzendorfstr.

S-Bahn (S 3, S 5, S 7, S 75) Bellevue oder Tiergarten

**Abgabe für Autodidakten:** Mo., Di. oder Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Zi. 5B07

Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung zum Erwerb der **Berufsbildungsreife**  
Frühjahr/Herbst 20\_\_ **(bitte in Druckschrift ausfüllen)**

Frau/Herr

Familienname

Vornamen (alle)

geboren am

in

Berlin

wohnhaft

PLZ

Straße

ggf. bei

Telefon

Personalausweis- oder Reisepass-Nr.

ausgestellt von

Ich beantrage die Zulassung zur o.g. Prüfung und füge diesem Antrag die erforderlichen  
Unterlagen gemäß Ziffer (2) des Merkblattes bei (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

- lückenloser tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums einschließlich einer handschriftlichen Erklärung, falls noch kein Prüfungsversuch unternommen wurde
- Abschluss- bzw. Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden u. ggf. beruflichen öffentlichen oder privaten Schule (z. B. BB 10, VZ 11, MDQM); jeweils in **beglaubigter** Fotokopie
- polizeiliche Anmeldebestätigung bzw. Fotokopie des Personalausweises (aus diesen Unterlagen muss die o. a. Berliner Wohnanschrift hervorgehen)
- Ich habe mich auf die Prüfung autodidaktisch vorbereitet

**ODER**

- Ich wurde von einem Träger vorbereitet: Stempel des Trägers  
(Ansprechpartner benennen)
- Ich habe an folgenden Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife /  
des Hauptschulabschlusses mit dem Ergebnis „**nicht bestanden**“ teilgenommen:

**Prüfungsdurchgang:** \_\_\_\_\_ (bitte Frühjahr oder Herbst + Jahr angeben!)

**Bitte Rückseite beachten!**

**Bitte beachten: Keines der folgenden Fächer darf zweimal gewählt werden!**

Bereits festgelegte Prüfungsfächer sind:

für die **schriftliche Prüfung**: Deutsch, Mathematik,

für die **mündliche Prüfung**: eine Fremdsprache oder bei Genehmigung der Befreiung von der Fremdsprachenprüfung eines der unter 1.1 aufgeführten Fächer.

1. Ich beantrage die Teilnahme an der **mündlichen** Fremdsprachenprüfung in

- Englisch **oder**  Französisch **bzw.**  Befreiung von der FS-prüfung  
(Begründung gem. §16.3 ZBW-LG-VO beifügen)

1.1. Bei Genehmigung der Befreiung wähle ich anstelle der Prüfung in der Fremdsprache eine **mündliche** Prüfung in dem folgenden Fach (dieses Fach darf nicht als zweites oder drittes mündliches Prüfungsfach gewählt werden!):

- Geschichte/Politische Bildung     Biologie     Wirtschaft, Arbeit, Technik  
 Geografie     Physik  
 Chemie

2. als zweites mündliches Prüfungsfach wähle ich ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen **oder** naturwissenschaftlichen Lernbereichs

- Geschichte/Politische Bildung     Biologie  
 Geografie     Physik  
 Chemie

3. als drittes mündliches Prüfungsfach wähle ich ein Fach des nicht unter 2. gewählten Lernbereichs oder Wirtschaft, Arbeit, Technik

- Geschichte/Politische Bildung     Biologie     Wirtschaft, Arbeit, Technik  
 Geografie     Physik  
 Chemie

Ich erkläre, dass ich mich gemäß den Vorgaben der Rahmenlehrpläne in den einzelnen Fächern auf die Prüfung vorbereitet habe.

Ich erkläre, dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche.

Mir ist bekannt, dass der Antrag bei der Zulassungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt wird, wenn er nicht bis spätestens zum 28. Februar bzw. 31. August (jeweils Ausschlussfrist) mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurde.

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Zuname)